Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

4 RJ 345/69

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
13. Mai 1970

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1970 hin durch

Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	S c h m i d t ,
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Der Versicherten M H wurde nachträglich u.a. für die Monate September bis November 1964 die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligt. In dieser Rente war der Kinderzuschuß für den nichtehelichen Sohn der Versicherten, Johannes, in monatlicher Höhe von 56,- DM enthalten. Da die Versicherte in den genannten Monaten Krankengeld bezogen hatte, überwies die Beklagte die rückständigen Rentenbeträge an die - zu diesem Rechtsstreit beigeladene - Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK). Noch vor dieser Auszahlung hatte der Kläger, Träger der Kriegsopferfürsorge, den Kinderzuschuß für die drei Monate als Ersatz für von ihm aufgewendete Erziehungsbeihilfe (§ 27 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) für sich gefordert. Diesen Ersatzanspruch lehnte die Beklagte ab.

Die Klage haben Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) abgewiesen (Urteil des SG Reutlingen vom 30. August 1968; Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 23. Juli 1969); und zwar deshalb, weil die Erziehungsbeihilfe nicht der Rentenberechtigten selbst, sondern ihrem Kinde zugestanden habe und zugewendet worden sei. Nur wenn Empfänger der Kriegsopferfürsorge und Gläubiger der Rente dieselbe Person gewesen seien, sei der Anspruch auf den Kinderzuschuß durch schriftliche Anzeige gemäß § 27 e BVG (idF des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 - 2. NOG -) überzuleiten gewesen. Allerdings bestimme § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 30. Mai 1961 (Kriegsopferfürsorge-VO), daß unter Umständen Leistungen, die ein anderer für den Empfänger der Kriegsopferfürsorge erhalte, als dessen Einkommen gelten. Folglich sei vielleicht der Kinderzuschuß

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

zur Rente der Mutter als Einkommen der Waisen anzusehen. Deshalb sei die Waise aber nicht Gläubiger des Kinderzuschusses geworden. Somit sei auch der Tatbestand des § 27 e BVG nicht gegeben.

Der Kläger hat die - zugelassene - Revision eingelegt. Er beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von 168,- DM zu verurteilen. Er meint, das LSG habe § 1531 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) außer acht gelassen. Aus dieser Vorschrift ergebe sich seine Ersatzberechtigung und insbesondere seine Befugnis, den Kinderzuschuß zur Rente der Versicherten für sich zu fordern. Aus § 2 Abs. 3 der Kriegsopferfürsorge-VO, also der Bestimmung, mit welcher sich das LSG näher befaßt habe, folge ergänzend, daß die Versicherte Ersatz zu leisten habe.

Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) und die beigeladene Krankenkasse beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Der vom Kläger behauptete Übergang des rückständigen Anspruchs auf Kinderzuschuß auf den Träger der Kriegsopferfürsorge ist allein nach § 27 e Abs. 1 BVG zu beurteilen. Andere Rechtsgrundlagen, wie die der §§ 1531 ff RVO und des § 90 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), die es dem Träger der Sozialhife gestatten, sich zum Ersatz seiner Aufwendungen an der Rente oder an Rententeilen schadlos zu halten, scheiden aus. Der Kläger fordert den Kinderzuschuß zum Ausgleich für die von ihm dem Kinde der Versicherten gewährte Erziehungsbeihilfe. Diese Leistung (§ 27 BVG) zählt zur Kriegsopferfürsorge und diese wiederum wird nach § 9 Nr. 2 BVG von der Kriegsopferversorgung umfaßt. Die Kriegsopferfürsorge stimmt lediglich in

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ihren fürsorgerischen Methoden mit der Sozialhilfe überein, indem sie sich an den individuellen Belangen des einzelnen ausrichtet. Dessenungeachtet wird aber ihr Rechtscharakter nicht von der Sozialhilfe her bestimmt; daher ist auch die gesamte Rechtsmaterie der Kriegsopferfürsorge ausschließlich in dem Bundesversorgungsgesetz zu finden (Bundestagsdrucksache III 1799 S. 36, AV 2 und S. 62 zu Abschnitt 14).

Die sonach im gegenwärtigen Streitfalle maßgebliche Vorschrift des § 27 e Abs. 1 BVG erlaubt es dem Träger der Kriegsopferfürsorge, Ansprüche auf Leistungen, die der dargebrachten Erziehungsbeihilfe entsprechen, auf sich überzuleiten, wenn Beschädigte oder Hinterbliebene Inhaber dieser Ansprüche sind. Dafür, daß Empfänger der Kriegsopferfürsorge und Gläubiger des übergeleiteten Anspruchs verschiedene Personen sein dürften, gibt § 27 e BVG nichts her. Wenn man aber insoweit nicht von einer Identität der Person auszugehen brauchte, hätte erwartet werden können, daß dies im Gesetz deutlich angeordnet worden wäre. Daß jemand nicht nur für das, was er selbst erhalten hat, eine Verstrickung seiner Gläubigerrechte dulden muß, ist positiv in § 90 Abs. 1 Satz 2 und § 140 BSHG ausgesprochen. § 90 BSHG verdient im gegenwärtigen Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit, weil der hier ausschlaggebende § 27 e BVG in Anlehnung an diese Vorschrift gestaltet worden ist (Bundesratsdrucksache 189/63, Begründung zum Entwurf des 2. NOG zu Nr. 14). Nach § 90 Abs. 1 Satz 2 BSHG kann der Sozialhilfeträger eine Forderungsübertragung auch wegen solcher Beträge erwirken, die er nicht bloß für den Unterstützungsberechtigten, sondern auch für dessen Ehegatten und dessen Kinder ausgegeben hat. Damit ist das Prinzip der Personengleichheit durchbrochen, allerdings innerhalb eines genau abgesteckten Rahmens und nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

wegen Hilfe zum Lebensunterhalt (Abschnitt 2 des BSHG). Diese Ausnahme gilt jedoch nicht bei Hilfe in besonderen Lebenslagen, also zB auch nicht wegen Ausbildungshilfe (§§ 31 bis 35 BSHG), und damit nicht bei einer Leistung, die der Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG) vergleichbar ist. Die klar abgegrenzte Ausnahme in § 90 Abs. 1 Satz 2 BSHG bestätigt zugleich die Regel, von der § 27 e BVG namentlich in bezug auf geleistete Erziehungsbeihilfen keine Abweichungen vorsieht.

Das Gegenteil folgt nicht, wie der Kläger meint, aus dem - inzwischen wieder aufgehobenen - § 2 Abs. 3 Kriegsopferfürsorge-VO. Diese Bestimmung ließ uU Leistungen, die ein anderer für Beschädigte oder Hinterbliebene erhielt, als dessen Einkommen gelten. Ob § 2 Abs. 3 der genannten VO überhaupt für das Vorgehen des Klägers eine tragfähige Basis hätte abgeben können, nämlich für einen Eingriff in Forderungsrechte "anderer" als des Beschädigten oder Hinterbliebenen, erscheint zweifelhaft. Die Vorschrift ging auf § 27 d BVG zurück; dort wurde dem VO-Geber die Ermächtigung erteilt, Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie das Verfahren zu bestimmen; davon, daß im Verordnungswege Rechtsbeziehungen zu "Außenstehenden" geregelt werden dürften, ist in § 27 d BVG nicht die Rede. Das war indessen auch nicht der Sinn des § 2 Abs. 3 Kriegsopferfürsorge-VO. Diese Vorschrift hielt sich an den Rechtssatz des Gesetzes (§ 27 Abs. 2 BVG), daß die Erziehungsbeihilfe nur denjenigen Waisen zukommen soll, die für ihre Erziehung und Ausbildung nicht über eigene Mittel und Mittel ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen in ausreichendem Maße verfügen. Bei Festsetzung der Erziehungsbeilhilfen sind also die finanziellen Kräfte der Angehörigen mit zu berücksichtigen. In welchem Umfang und in welcher Weise dies zu geschehen hat, ist der Regelung durch die VO vorbehalten geblieben. In die-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sem Zusammenhang sprach § 2 Abs. 3 VO aus, daß den Waisen solche Einkünfte zuzurechnen seien, die für sie bestimmt seien und ihnen zwar nicht selbst zuständen, tatsächlich aber zuflössen. Damit wurde im Grunde lediglich der in § 27 Abs. 3 BVG bereits enthaltene Gedanke wiederholt, daß vor der Hergabe der Erziehungsbeihilfe das finanzielle Leistungsvermögen des Beschädigten und seines Kindes in Rechnung zu stellen ist (Bundesverwaltungsgericht 9. Dezember 1964, Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte 12 (1966), 46, 47). Die Rechtsgestaltung des § 2 Abs. 3 Kriegsopferfürsorge-VO blieb also durchaus innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken. Daß sie darüber hinaus auch die Norm des § 27 e BVG über die Voraussetzungen von Forderungsüberleitungen erweitern sollte, ist nicht erkennbar. Bemerkenswert ist dagegen, daß die Bezüge der Angehörigen, selbst wenn sie diesen mit der Zweckbestimmung für das Kind zugingen, nicht schon deshalb bei Ermittlung des zu veranschlagenden Einkommens zu werten waren. Es kam vielmehr darauf an, daß die Mittel von den Angehörigen auch effektiv dem Kind zugewendet wurden. Maßgebend war mithin - auch nach dem Willen des VO-Gebers - die persönliche Einkommens- und Vermögenslage des Kindes selbst. Unter diese Regelung ist ein Sachverhalt wie der vorliegende nicht unterzuordnen. Denn in der Zeit, für die der Kinderzuschuß zur Rente der Mutter nachträglich bewilligt wurde, konnten aus dieser Leistung entsprechende Geldbeträge dem Kind tatsächlich noch nicht zufließen.

Die weitere Rechtsentwicklung spricht dafür, daß § 2 Abs. 3 Kriegsopferfürsorge-VO nur der Sinn einer Anrechnungsklausel beizumessen war. Bei Änderung der VO im Jahre 1965 wurde der hier erörterte Absatz 3 des § 2 ersatzlos gestrichen. Aus diesem Absatz hatte man vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

her herausgelesen, daß derjenige, der Erziehungsbeihilfe verlange, die Beweislast für das Nichtvorhandensein eigener oder bereitstehender Mittel zu tragen habe (BVerwG FEVS 12 (1966), 41, 44). Diese Beweislastverteilung, die als unangemessen empfunden worden war, sollte durch Wegfall des Absatzes 3 in § 2 Kriegsopferfürsorge-VO geändert werden. Dabei ging man andererseits davon aus, daß sich mit Beseitigung dieser Vorschrift am materiellen Recht nichts wandele, vielmehr Unterstützungen durch Dritte auch künftig als Mittel des auszubildenden Kindes zu behandeln seien (Bundesratsdrucksache 64/65). Davon jedoch, daß in Absatz 3 des § 2 auch weiteres bestimmt sei und daß mit der Streichung dieser Vorschrift die Möglichkeit der Forderungsüberleitungen eingeschränkt werde, wurde nichts erwähnt. Das zu erörtern hätte aber zumindest nahegelegen, wenn eine solche Folgerung vorher aus diesem Absatz zu ziehen gewesen wäre.

Nach allem war dem Träger der Kriegsopferfürsorge nicht das Recht eingeräumt, sich wegen der Erziehungsbeihilfe des Anspruchs der Mutter auf den Kinderzuschuß zur Versichertenrente zu bemächtigen.

Bei dieser Lösung ist nicht mehr entscheidungserheblich, daß der Ersatzanspruch, den der Träger der Kriegsopferfürsorge verficht, mit der Ersatzberechtigung der Krankenversicherung gemäß § 183 Abs. 3 RVO konkurriert. Dieser Widerstreit fiele im übrigen zugunsten der Krankenversicherung aus; ihr gebührt der zeitliche Vorrang. Ihr Ersatzrecht war kraft Gesetzes (§ 183 Abs. 3 RVO) mit Bewilligung der Rente (16. Dezember 1964) entstanden. Demgegenüber hätte der Träger der Kriegsopferfürsorge, wenn er hierzu überhaupt befugt gewesen wäre, die Überleitung des Anspruchs auf einen Teil der Rente erst mit der diesbezüglichen "Anzeige" bewirkt (BSG 29, 164, 166).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Diese ging erst am 7. Januar 1965 bei dem Versicherungsträger ein. In diesem Augenblick war aber das Recht zum Einzug der Rentennachzahlung bereits von der Versicherten auf die Krankenkasse übergewechselt, und zwar in vollem Umfange, also auch in bezug auf den Kinderzuschuß (BSG 29, 167). Für einen Anspruchsübergang auf den Träger der Kriegsopferfürsorge wäre mithin kein Raum mehr gewesen.

Die Vorinstanzen haben sonach richtig entschieden. Die Revision ist zurückzuweisen. Der Ausspruch über die Kostenerstattungspflicht folgt aus § 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS